

Schriften zum Steuerrecht

Band 17

System und Entwicklung des materiellen
Steuerrechts in der wissenschaftlichen
Literatur des Kameralismus von 1680-1840

dargestellt anhand der gedruckten zeitgenössischen Quellen

Von

Dr. Johannes Jenetzky



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

JOHANNES JENETZKY

**System und Entwicklung des materiellen Steuerrechts
in der wissenschaftlichen Literatur des Kameralismus von 1680-1840**

Schriften zum Steuerrecht

Band 17

**System und Entwicklung des materiellen
Steuerrechts in der wissenschaftlichen
Literatur des Kameralismus von 1680-1840**

dargestellt anhand der gedruckten zeitgenössischen Quellen

Von

Dr. Johannes Jenetzky



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04110 0

Inhaltsverzeichnis

Einführung und allgemeine Entwicklung des kameralistischen Steuerrechts

0.1.	Einführung in die Thematik	9
0.1.1.	Der geistesgeschichtliche und historische Rahmen des Kameralismus	9
0.1.2.	Die rechtshistorische Erarbeitung der Kameral epoche	10
0.1.3.	Rechtssystematische Besonderheiten des Kameralismus	11
0.1.4.	Relation der biographischen, der staatsphilosophischen und der rechtssystematischen Methode bei der rechtsgeschichtlichen Untersuchung	13
0.2.	Die historische Entwicklung des Kameralismus aus steuerrechtlicher Sicht	14
0.2.1.	Merkantilismus und Kameralismus in der nationalökonomischen Dogmengeschichte und das Fortwirken der einzelnen Kameraldisziplinen in der Gegenwart	14
0.2.2.	Die Epochen des Kameralismus	15
0.2.3.	Eigenart des Kameralismus und die ihn beeinflussenden Komponenten	18
0.3.	Der steuerrechtliche Kameralismus im Urteil der Literatur	24
0.3.1.	Die älteren Kritiker der Kameral epoche	24
0.3.2.	Die Kritik der neueren Zeit	26
0.3.3.	Wissenschaftlich unseriöse Stimmen	27
0.4.	Das Selbstverständnis der kameralistischen Wissenschaft	28
0.4.1.	Bildete der Kameralismus eine einheitliche wissenschaftliche Schule?	28
0.4.2.	Das Wissenschaftsbild des Kameralismus	29
0.4.3.	Die Präponderanz des Kodifikationszweckes	31
0.5.	Der steuerrechtliche Kameralismus als Wissenschaftsdisziplin	33
0.5.1.	Die wissenschaftliche Einordnung des Steuerrechts	33
0.5.2.	Die Epochen des kameralistischen Steuerrechts	35
0.5.3.	Stellungnahme zum Wissenschaftscharakter des Kameralismus	37
0.6.	Aufgabenstellung und Eingrenzung der Untersuchungsfelder	37
0.6.1.	Die mangelhafte Beachtung der verwaltungsrechtlichen Seite des Kameralismus in bisherigen Bearbeitungen	37
0.6.2.	Die einzelnen Zweige des kameralistischen Steuerrechts	38
0.6.3.	Aufgabenstellung	39
0.6.4.	Finale Bestimmung des Bearbeitungsgebiets	40

**System und Entwicklung des
materiellen Steuerrechts im Kameralismus**

1.	Die kameralistische Steuerlehre in ihrer Beziehung zu anderen Wissenschaftsdisziplinen nach dem Selbstverständnis der kameralistischen Literatur	41
1.1.	Der Kameralismus als Regierungswissenschaft	41
1.2.	Der Begriff der Steuerwissenschaft im Rahmen der umfassenden Kameralwissenschaft	43
1.3.	Die Emanzipation der Steuerwissenschaft von ökonomischen Elementen	44
1.4.	Die definitonische Eigenart der kameralen Steuerwissenschaft ...	44
2.	Die Entwicklung des Steuerbegriffs und seiner Elemente	46
2.1.	Das Steuererhebungsrecht (ius collectandi) nach staatsrechtlicher und nach kameralistischer Begriffsbestimmung	46
2.2.	Die Definition der Steuer im Wechsel der Epochen	49
2.3.	Steuer und Territorialabgabe in ihrem wechselseitigen Verhältnis	62
2.4.	Der Zehnte als Beispiel einer Abgabe mit ambivalenter Zuordnung	68
3.	Rechtfertigung und Zweck der Steuern	73
3.1.	Die Entwicklung der Steuerrechtfertigung in der Kameralzeit ...	73
3.2.	Haupt- und Nebenzwecke der Steuern und die Lehre von den Steuerwirkungen	82
3.3.	Ausgewählte wirtschaftliche Steuerwirkungen in kameralistischer Betrachtungsweise	91
4.	Die Entwicklung der sogenannten Grundsätze der Besteuerung ...	99
4.1.	Die Entfaltung des Systems der Besteuerungsgrundsätze	99
4.2.	Die Entwicklung der inneren Prinzipien im System der Besteuerungsgrundsätze	119
5.	Die Ausgestaltung der sogenannten Steuertafel	123
5.1.	Die kameralistischen Vorstellungen vom System der Steuern	123
5.2.	Die Reichs- und Landessteuern im Urteil der Kameralliteratur ..	130
5.3.	Der Gedanke der Einheitssteuer und seine Bedeutung im kameralistischen Denken	133
6.	Fragen der Steuerbelastung	140
6.1.	Proportionale oder progressive Besteuerung	140

6.2.	Der angemessene Steuersatz und die absolute Höhe der Steuer	144
6.3.	Die mehrfache Besteuerung einzelner Steuerpflichtiger und bestimmter Steuerobjekte unter gleichen oder ähnlichen Gründen ..	149
6.4.	Der Gedanke der Steuerabwälzung und die wirtschaftliche Steuerträgerschaft	152
6.5.	Die verschiedenen Arten der Steuerbefreiungen	160
6.6.	Berücksichtigung von Geldwertschwankungen bei der Steuerfestsetzung	170
7.	Die Maßstäbe der Besteuerung	173
7.1.	Besteuerungsobjekt und Bemessungsgrundlage	173
7.2.	Die „Kosten der Erwerbung“ als Vorwegabzug zur Ermittlung des „reinen Einkommens“	180
7.3.	Die unterschiedliche steuerliche Behandlung des „Haushaltsabzuges“	186
7.4.	Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und Anpassung der Steuern	188
7.5.	Die historische Auseinandersetzung zwischen Besteuerung des Vermögens und Besteuerung des Gewinns	192
8.	Materielle Rechtsfragen bei der Steuererhebung	205
8.1.	Das Steuergeheimnis und die Offenbarung privater Vermögensverhältnisse im Wandel der Zeiten	205
8.2.	Ursprung und Beginn der Steuervorauszahlungen	209
8.3.	Das geschlossene und das offene Steuerumlageverfahren	209
8.4.	Der Erlaß von Steuern oder die sogenannte Remission	213
8.5.	Die Verjährung im steuerlichen Bereich	218
8.6.	Maßnahmen zur praktischen Durchsetzung von Steuererhebungen	219
8.7.	Der Weg von der schematisierten hypothetischen Besteuerung über die generalisierte typisierte zur konkret individuellen Besteuerung des Ertrags	225
9.	Ausgewählte einzelne Steuerarten zur exemplarischen Darstellung der Entwicklung	233
9.1.	Das sogenannte Abzugsgeld, auch Nachsteuer genannt	233
9.2.	Die Besteuerung der aufstehenden Gebäude	238
9.3.	Die Steuer aus dem Zinsertrag verliehener Geldkapitalien	246
9.4.	Die Entstehung der frühen Verkehrssteuern	257

9.5. Die Besteuerung des Erbschaftsanfalles 260

9.6. Allgemeines und besonderes Steuerrecht im Kameralismus 266

Biographischer Anhang 267

Literaturverzeichnis 275

Einführung und allgemeine Entwicklung des kameralistischen Steuerrechts

0.1. Einführung in die Thematik

0.1.1. Der geistesgeschichtliche und historische Rahmen des Kameralismus

Die umfassende Darstellung des deutschen Kameralismus aus rechts-historischer Sicht ist noch nicht geschrieben. Verschiedene Gründe zeichnen für diese wissenschaftliche Nichtbeachtung einer nach Fruchtbarkeit und Fortwirken in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen der Gegenwart bedeutsamen Epoche verantwortlich. Der Merkantilismus entwickelte sich im deutschsprachigen Raum¹, bedingt durch die kleinstaatlichen Gegebenheiten und die geistesgeschichtliche Ausrichtung Mitteleuropas, in seiner Sonderform als sogenannter Kameralismus² in einer Richtung, die in Widerspruch zu fast allen historisch jüngeren Zeitströmungen geriet. Verständlicherweise konnten die verhältnismäßig zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten der nationalökonomischen Dogmengeschichte von ihrer Sicht her nicht die Eigenart und Eigenleistung des deutschen Kameralismus erfassen³. Einer Betrachtungsweise, die auf der Basis eines staatsunabhängigen freien Wirtschaftskreislaufes aufbaut⁴, mußte eine Wirtschaftslehre⁵, die alles wirtschaftliche Geschehen durch staatlichen Normbefehl für lenkbar erachtete, notwendigerweise fremd bleiben⁶. Das staatsbezogene planwirtschaftliche Denken der Kameralisten eignete sich auch nicht als Vorläufer des modernen Sozialismus, da man das vernunftbegabte Individuum in den Mittelpunkt stellte, den gesellschaftlichen Vorgängen die geschichtliche Notwendigkeit absprach⁷ und wirtschaftliches Geschehen allein von disponiblen Sollensnormen determiniert erachtete⁸. Mit

¹ (430) Nielsen S. 8.

² (474) Sommer Teil 2 S. 473.

³ (415) Hans Maier S. 43; (515) Zielenziger S. 8 f., 14.

⁴ (433) Oncken S. 148, 153.

⁵ (377) Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. 1 S. 387 f. (Tautscher); (441) Remer S. 22.

⁶ (439) Rath S. 76; (399) Kautz Bd. 2 S. 243.

⁷ (439) Rath S. 80.

⁸ (474) Sommer Teil 1 S. 93.

dem aufsteigenden westeuropäischen Liberalismus verband den Kameralismus die hohe Achtung vor den absoluten Rechten des als geistige Monade verstandenen Individuums. Das kameralistische Kreisen um den Staat als Zentralbegriff und die kollektive Verpflichtung, dem Einzelnen zur Glückseligkeit im Sinne einer stoischen Vollkommenheit der Seele zu verhelfen, schloß aber die Einigkeit mit dem Liberalismus aus⁹. Die Verankerung des Kameralismus in dem metaphysischen jenseitsgerichteten Denken der deutschen Philosophie stand im Widerspruch zu den aufkommenden Naturwissenschaften und insbesondere zur englischen Ausprägung der Aufklärungsphilosophie als empirischer Utilitarismus. Eine scharf antiklerikale Haltung, ein fast jakobinischer Gleichheitsfanatismus, der jede rational nicht faßbare Privilegierung ablehnte, und eine dem sogenannten Polizeistaat eigentümliche soziale Haltung, die engagiert für die ärmeren Schichten der Gesellschaft eintrat, ließ den Kameralismus den konservativen Mächten Kirche, Adel und Kapital suspekt erscheinen. Schließlich konnten auch die faschistischen Ideologien keinen Gefallen an dem Kameralismus finden, weil dieser trotz aller Staatsverehrung dem organischen Staatsgedanken fern stand und sich in seinem friedensbejahenden Ethizismus nicht zur Machtentfaltung eignete. Aber nicht nur diese psychologisch verständliche ideengeschichtliche Isolierung der deutschen Spielart des Merkantilismus führte zur Vernachlässigung durch die Historie. Auch das allgemeine Desinteresse der juristischen Wissenschaft an der Frühgeschichte des Verwaltungsrechts hatte bis in jüngste Zeit die Ausklammerung eines Ideenkomplexes zur Folge gehabt, der in seinen Ergebnissen im geltenden öffentlichen Recht fortlebt¹⁰. Neuerdings findet diese Zeitepoche auch rechtsgeschichtlich größere Beachtung. Man erkennt, daß man Verwaltungsrecht unter Ausklammerung der kameralistischen Epoche ebenso wenig erarbeiten kann, wie das Zivilrecht unter Verzicht auf das Verstehen römisch-rechtlicher und germanischer Elemente.

0.1.2. Die rechtshistorische Erarbeitung der Kameral epoche

Der Kameralismus verstand sich zwar als ein funktionell zusammenhängendes Wissensgebiet, vereinigte aber nach heutiger Einteilung die verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen in sich. Je nach dem welches Gebiet man herausgreift, verschieben sich die zeitlichen und personellen Aspekte. Das wissenschaftliche Neuland im Kameralismus beschränkte sich auf die juristische und die öffentliche Komponente der mit dem Wort „Staatswirtschaftslehre“ fehlbezeichneten Disziplin. Als bahnbre-

⁹ (439) Rath S. 76.

¹⁰ (414) Hans Maier S. 14 f.

chendes Werk muß Hans Maiers Habilitationsschrift „Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)“ angesehen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung decken sich, soweit der Vorbehalt fachgebundener Unvergleichbarkeit nicht greift, mit den Feststellungen dieser Art, obwohl Maier den steuerrechtlichen Aspekt bewußt ausklammert. Diese Parallelität findet eine einfache Erklärung, wenn man berücksichtigt, daß die Lehre von den Steuern in den kameralistischen Werken im polizeirechtlichen Zusammenhang abgehandelt wurde¹¹. Die systemimmanente Verwandtschaft des allgemeinen Verwaltungsrechts mit allen Zweigen des besonderen Verwaltungsrechts, also auch des Steuerrechts, dürfte außerdem für die Auswechselbarkeit der Untersuchungsergebnisse verantwortlich sein. Im gegenwärtigen Zeitpunkt trägt jede derartige Untersuchung den Charakter der Vorläufigkeit in sich. Erst wenn durch eine Vielzahl von Einzelmonographien unter Auswertung ungedruckter regionaler Quellen das Ergebnis der Bearbeitung der an sich schon umfangreichen gedruckten Quellen verifiziert sein wird, kann entschieden werden, ob die volle Loslösung von zeitgebundenen Aspekten geglückt ist.

0.1.3. Rechtssystematische Besonderheiten des Kameralismus

Das kameralistische Steuerrecht wurde rechtsgeschichtlich bisher nur beiläufig bearbeitet. Finanzwissenschaftliche Einzeluntersuchungen über die kameralistische Steuerlehre liegen zwar vor. Es fehlt ihnen aber jeder rechtsgeschichtliche Aussagewert, weil sie der juristischen Natur des Steuerrechts fremd und verständnislos gegenüber stehen¹². Trotz äußerlicher Vermischung von Steuerrecht und wirtschaftlicher Steuerlehre in den Werken der Kameralisten blieben die beiden Wissenschaftszweige nach Denkansatz, Methodik und Zielsetzung getrennt und wurden in der Besteuerungspraxis ähnlich wie heute nur lose durch steuerpolitische Erwägungen verklammert¹³. Vieles was die Dogmengeschichte der klassischen Nationalökonomie in den Werken der Kameralisten freudig als Frühgeschichte der wirtschaftlichen Steuerlehre begreift, verliert diesen Charakter, wenn man berücksichtigt, daß es sich dabei analog den Gesetzesmotiven nur um unterstützende Erwägungen zu getroffenen, beabsichtigten oder vorgeschlagenen normativen Regelungen handelte¹⁴. Die Arbeit beabsichtigt, anhand ausge-

¹¹ (415) Hans Maier S. 180; die Literaturangaben decken sich für Polizei und Steuer mit Ausnahme der Spätzeit nahezu vollständig. (404) Knemeyer S. 176 (auch in den Gesetzen wurden die Steuern als Anhang zur Polizei geregelt).

¹² (439) Rath S. 78.

¹³ (414) Hans Maier S. 44 parallel für die Polizei.

¹⁴ (474) Sommer Teil 1 S. 6.